

Sachkundelehrgang Rentenberater
2021 in Ludwigshafen

Klausur I am _____
(Nachschreibe- bzw. Zweitklausur)

Zeitumfang:

- 180 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Gesetzestext Sozialgesetzbuch (SGB)
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweise:

- Reichen Sie diesen Fragebogen (6 Seiten inkl. Deckblatt) zusammen mit Ihren Antworten zurück.
- Schreiben Sie auf **jedes Lösungsblatt Ihren Namen.**
- Beschreiben Sie bitte **nur die Vorderseite** Ihrer Lösungsblätter.
- Schreiben Sie - trotz der gebotenen Eile - bitte **leserlich**. Ob § 53 oder 58 gemeint ist, muss eindeutig erkennbar sein. Unklare bzw. nicht lesbare Antworten können keine Punkte erzielen.
- Trennen Sie die Sachverhalte eindeutig. Wenn Sie die Beantwortung einer Frage an einer Stelle unterbrechen und an anderer Stelle ergänzen/vervollständigen, dann machen Sie den Zusammenhang durch einen eindeutigen Verweis (bspw. „Ergänzung zu Frage 3 von Sachverhalt 2“) kenntlich.

Ihr Vor- und Nachname:

(bitte eintragen!!!)

Sven (*03.08.1972) und Lotta (*18.04.1978) Kunze sind schon seit Ewigkeiten ein Paar. Aus der Beziehung ist am 27.02.2003 die Tochter Mathilde hervorgegangen, die sich noch bis August 2022 in Berufsausbildung befindet und zuhause wohnt. Ein wunderbares Kind.

Obwohl die Kunzes immer an ihre Beziehung ohne Trauschein geglaubt haben, entschlossen sie sich - nicht zuletzt zu Sicherung der Versorgungsansprüche im Alter - zur Eheschließung und heirateten am 05.05.2020 - besser spät als nie.

Spät dran war Sven Kunze auch an einem nebligen Herbstsonntag, dem 20.09.2020, als er sich mit dem Motorrad auf dem Weg zum Fußballtraining befand. Vermutlich ging er etwas zu schnell in die Kurve, wo ihm ein LKW entgegenkam. Die Blendung und die nasse Fahrbahn gaben ihr übriges. Kunze kam von der Fahrbahn ab, prallte mit voller Wucht gegen einen Baum und verstarb noch vor Ort. Ein Kollege aus der Firma, wo Kunze schon seit 1997 als Sachbearbeiter tätig ist, fuhr zufälligerweise hinter ihm und musste alles mit ansehen.

Der plötzliche Tod von Sven stürzt Lotta in eine tiefe Krise. Aufgrund ihrer häufigen krankheitsbedingten Abwesenheiten verliert sie Ende Juni 2021 sogar ihren Job, in dem sie monatlich 3.000 EUR brutto verdient hatte. Seit dem lebt sie von Erspartem und den Einnahmen aus der vermieteten Einliegerwohnung.

Trotz der vielfach angebotenen Hilfe rafft sich Lotta erst Anfang November 2021 auf und beantragt die Witwenrente beim zuständigen gesetzlichen Rententräger. Die Tochter Mathilde hatte sich bereits im März 2021 selbst um eine Halbwaisenrente gekümmert, die ihr auch bewilligt wurde.

Aufgaben:

Aufgabe 1:

(20,5 Punkte)

Entscheiden Sie über den gestellten Antrag auf Witwenrente. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Aufgabe 2:

(7,5 Punkte)

Bestimmen Sie den Rentenbeginn sowie die Anspruchsdauer. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabe 3:

(4 Punkte)

Bestimmen Sie den Zeitraum, in dem keine Einkommensanrechnung bei der Witwe stattfindet und begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabe 4:

(19 Punkte)

Wie hoch wird die Witwenrente unter Berücksichtigung der Einkommensanrechnung (siehe Hinweise) im Dezember 2021 sein?

Aufgabe 5:

(4 Punkte)

Beschreiben Sie (dem Punktumfang angemessen), welche zwei wesentlichen Auswirkungen sich allein durch den schlichten Zeitablauf im Jahr 2022 und später auf den Witwenrentenanspruch von Frau Kunze ergeben können und wann. Eine konkrete Berechnung von Beträgen ist nicht erforderlich.

Hinweise:

- Beantworten Sie die Folge-Aufgaben auch dann, wenn Sie unter 1. zu dem Ergebnis kommen sollten, dass kein Anspruch auf eine Witwenrente besteht.
- Die Anwartschaft auf volle Erwerbsminderungsrente hätte bei Sven Kunze zum Zeitpunkt seines Todes 2.241,62 EUR bzw. 65,5635 pEP betragen. Es finden sich nur EP-West in seinem Verlauf
- Aktueller Rentenwert seit 07/2020 unverändert = 34,19 €
- Das Arbeitseinkommen von Frau Kunze wurde 12x im Jahr gezahlt und ist seit 2019 nicht erhöht worden. Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung betragen nach Abzug der Werbungskosten seit mehreren Jahren unverändert 838,40 EUR monatlich. Im Dezember jeden Jahres wird Vermögenseinkommen (Sparzinsen) von jährlich 8.400 EUR erzielt. Bei diesem Betrag wurde der Sparer-Pauschbetrag bereits berücksichtigt.

Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Der Heidelberger Musikinstrumentenhändler Tim Trommel, geb. 14.04.1995 ist passionierter Mountainbiker. Mit seinen Club-Freunden von den „Dirty Wheels“ ist er am Wochenende häufiger im nahegelegenen Odenwald unterwegs. Während einer Sommer-Tour stürzte er beim Versuch einem Wildschwein auszuweichen sehr unglücklich und zog sich mehrere schwere Hand- und Beinbrüche zu.

Am 14.08.2021 stellte Herr Trommel beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach Feststellung des medizinischen Dienstes der RV liegt bei Herrn Trommel seit dem 11.07.2021 ein gemindertes Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Dauer vor. Mit einer Besserung des Gesundheitszustandes ist nicht zu rechnen. Herr Trommel hat nicht vor, sein erst kürzlich und mit viel Herzblut aufgebautes Ladengeschäft zu schließen und wird seine selbständige Tätigkeit zunächst reduziert, aber immer noch in einem Umfang von rund 5 Stunden täglich weiterhin ausüben. Zur Unterstützung hatte er direkt nach seinem Sturz eine Verkaufshilfe in Teilzeit eingestellt, die mtl. 840 EUR brutto verdient.

Trommels Versicherungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

14.04.2012 - 18.06.2014	Schul Ausbildung (Gymnasium)
01.07.2014 - 30.09.2014	Ausbildungsplatzsuche
01.10.2014 - 02.08.2015	Hochschulausbildung (abgebrochenes Studium Musik)
01.09.2015 - 14.08.2017	Pflichtbeiträge aufgrund einer abgebrochenen Berufsausbildung (Hörgeräteakustiker)
01.09.2017 - 31.12.2017	keine rentenrechtlichen Zeiten (Lücke)
01.01.2018 - 31.12.2020	Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
01.01.2021 - lfd.	keine rentenrechtlichen Zeiten (Lücke)

Aufgaben:

Aufgabe 1:

(26 Punkte)

Entscheiden Sie über den gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Aufgabe 2:

(9,5 Punkte)

Bestimmen Sie den Rentenbeginn sowie die Anspruchsdauer. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabe 3:

(10 Punkte)

Berechnen Sie den RV-Gesamtbeitrag sowie den jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag der Verkaufshilfe für den Monat Oktober 2021.

Aufgabe 4:

(6 Punkte)

Nach Reduzierung seines Tätigkeitsumfangs läuft der Laden von Herrn Trommel leider nicht mehr rund. Weil die Umsätze einbrechen, wird er das Geschäft zum Jahresende schließen müssen. Von da an wird er allein von seiner Rente, seinen Ersparnissen und ggf. von der finanziellen Unterstützung seiner Eltern leben. Auf Nachfrage hat ihm das Jobcenter angesichts seiner eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten keine Hoffnung auf eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung machen können. Wie sieht die Rentensituation von Herrn Trommel dann aus? Welchen Hinweis würden Sie ihm geben?

Hinweise:

- Beantworten Sie die Folge-Aufgaben auch dann, wenn Sie unter 1. zu dem Ergebnis kommen sollten, dass kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht.
- Auf die Einhaltung von Hinzuverdienstgrenzen sowie die Anrechnungsvorschrift § 96a SGB VI ist bei der Lösung des Sachverhaltes nicht einzugehen.
- Beitragssatz zur RV in 2021: 18,6 %
- Die verkürzte Formel für den Übergangsbereich (bis 1.300 EUR) im 2. Halbjahr 2021 lautet: $1,131876471 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,43941176$.

Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Sachverhalt 3:**(15 Punkte)**

Frau Bossi übt in der Mannheimer Anwaltskanzlei ihres Mannes einen Minijob aus. Sie reinigt 2x in der Woche das Büro und erhält dafür eine Vergütung von 165 EUR im Monat. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen: Lolek, geb. am 16.01.1991, und Bolek, geb. am 15.08.1992. Frau Bossi hat sich seit Geburt der Kinder im Wesentlichen um den Haushalt und die Erziehung gekümmert.

Aufgaben:**Aufgabe 1:****(7 Punkte)**

Bitte berechnen Sie den Gesamtbeitrag sowie den jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag für Frau Bossi für den Monat Dezember 2021.

Aufgabe 2:**(8 Punkte)**

Bitte bestimmen Sie den Umfang (Monate) und Dauer (von/bis) der Kindererziehungszeiten im Rentenkonto von Frau Bossi für die Kinder Lolek und Bolek. Unterstellen Sie dabei, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfüllt sind.

Hinweise:

- Der RV-Beitragssatz beträgt 18,6 %.
- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.

Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Sachverhalt 1		
Aufgabe 1	Punkte	TN
Zu prüfen ist, ob für Frau Kunze nach § 46 Abs. 1 oder 2 ein Anspruch auf große oder kleine Witwenrente besteht.	1,5	
Lotta Kunze war zum Zeitpunkt des Todes mit Sven Kunze verheiratet; sie ist seine Witwe .	1	
Lotta Kunze hat auch nicht wieder geheiratet .	1	
Sven Kunze war seit 1997 als Sachbearbeiter angestellt. Die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 SGB VI sollte damit erfüllt sein.	1,5	
Frau Kunze erfüllt danach die Voraussetzungen für die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI. Diese wird längstens für 24 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist geleistet.	2	
Sven Kunze verstarb am 23.09.2020. Die kleine Witwenrente wird demnach längstens bis zum 30.09.2022 gezahlt.	1,5	
Wenn neben den vorgenannten Voraussetzungen eine der nachfolgenden erfüllt wird, besteht ein Anspruch auf große Witwenrente: 1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, 2. das 47. Lebensjahr (§ 242a beachten) vollendet haben oder 3. erwerbsgemindert sind.	3	
Frau Kunze ist zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes nicht erwerbsgemindert . Sie ist am 18.04.1978 geboren und vollendet ihr 47. Lebensjahr am 17.04.2025 bzw. das 45+9 am 17.01.2022. Die von ihr erzogene Tochter Mathilde vollendet ihr 18. Lebensjahr am 26.02.2021.	3	
Frau Kunze hat demnach bis zum 28.02.2021 Anspruch auf die große Witwenrente. Bis zu diesem Zeitpunkt verdrängt die große Witwenrente die kleine Witwenrente; § 89 Abs. 2 SGB VI .	1	
Der Anspruch ist auch nicht durch § 46 Abs. 2a SGB VI ausgeschlossen. Zwar haben die Eheleute erst am 05.05.2020, also weniger als 12 Monate vor dem Tod, geheiratet. Nach den besonderen Umständen des Falles ist jedoch die Annahme nicht gerechtfertigt, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Denn die Kunzes sind schon 1) „seit Ewigkeiten“ ein Paar, 2) ist aus der Beziehung ein Kind hervorgegangen, 3) trat der Tod (überraschend) durch einen Unfall ein.	4	

Ein Rentensplitting wurde ebenfalls nicht durchgeführt; § 43 Abs. 2b SGB VI.	1	
Gesamt	20,5	0,0

Aufgabe 2	Punkte	TN
Im vorliegenden Fall bestimmt sich der Rentenbeginn nach § 99 Abs. 2 Satz 2 SGB VI , weil Herr Kunze im Sterbemonat keine Rente bezogen hat. Rentenbeginn wäre danach der 23.09.2020.	1,5	
Lotta Kunze hat den Rentenantrag jedoch (erst) Anfang November 2021 gestellt. Nach § 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI wird eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.	2	
Die große Witwenrente kann deshalb nur im Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021 geleistet werden, weil am 26.02.2021 das Kind Mathilde sein 18. Lebensjahr vollendet und dadurch die Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwenrente wegfallen; § 100 Abs. 3 SGB VI .	2	
Ab dem 01.03.2021 lebt der Anspruch auf kleine Witwenrente wieder auf. Diese wird jedoch längstens bis zum 30.09.2022 gezahlt. Der Bezugszeitraum der großen Witwenrente ist auf die 24 Monate anzurechnen.	2	
Gesamt	7,5	0,0

Aufgabe 3	Punkte	TN
Eine Einkommensanrechnung findet nach § 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf die Witwenrente nicht statt, solange deren Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.	2	
Der Rentenartfaktor bei kleinen und großen Witwenrenten beträgt bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist 1,0. Da Herr Kunze am 23.09.2020 verstorben ist, findet bis 31.12.2020 keine Einkommensanrechnung statt.	1 1	
Gesamt	4,0	0,0

Aufgabe 4	Punkte	TN
-----------	--------	----

Im Monat Dezember 2021 besteht Anspruch auf kleine Witwenrente, mit einem Rentenartfaktor 0,25 .	2	
Ohne Einkommensanrechnung berechnet sich die kleine Witwenrente nach der Formel $65,5635 \text{ pEP} * 34,19 * 0,25 = 560,40 \text{ EUR}$	2	
Die Einkommensanrechnung richtet sich nach § 97 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 18a bis 18e SGB IV. § 114 SGB IV trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu.	2	
Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach § 18a SGB IV liegt nach dem Jobverlust von Frau Kunze im Juni 2019 nicht vor und ist nicht anzurechnen. Vermögenseinkommen wie die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie die Zinserträge sind nach § 18a Abs. 1 Nr. 3 anzurechnen.	2	
Die Zinserträge wurden für 12 Monate gezahlt und sind nach § 18b Abs. 1 SGB IV auf 12 Monate zu verteilen: $8.400 : 12 = 700 \text{ EUR}$.	2	
Frau Kunze erzielt monatliches Vermögenseinkommen in Höhe von 1.538,40 (700 + 838,40), das nach § 18b Abs. 5 Nr. 7 um 25 % (384,60 EUR) zu kürzen ist. Zu berücksichtigen ist danach ein Betrag von 1.153,80 EUR.	3	
Anrechenbar ist nach § 97 Abs. 2 SGB VI das Einkommen, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Das Kind Mathilde hat Anspruch auf Waisenrente. Es ist daher ein Freibetrag von 1.094,08 EUR ($32 * 34,19$) zu berücksichtigen.	3	
Das Einkommen 1.153,80 überschreitet den Freibetrag 1.094,08 um 59,72 EUR. Hiervon sind 40 % = 23,89 auf die Witwenrente 560,40 anzurechnen.	2	
Die kleine Witwenrente beträgt also 536,51 EUR ($560,40 - 23,89$) im Monat 12-2021	1	
Gesamt	19,0	0,0

Aufgabe 5	Punkte	TN
------------------	---------------	-----------

Die Erhöhung des Freibetrages um das 5,6-fache des aRW ist an die Berufsausbildung des Kindes Mathilde gekoppelt. Diese endet im August 2022. Dadurch erhöht sich die Einkommensanrechnung aufgrund des verringerten Freibetrages ab September 2022.	2	
Nach § 242a Abs. 5 SGB VI erhöht sich die Altersgrenze von 45 Jahren, wenn der Versicherte (wie Herr Kunze) in 2020 verstorben ist, um 9 Monate. Frau Kunze erreicht diese Altersgrenze am 17.01.2024. Ab dem 01.02.2024 könnte Sie also die (unbefristete) große Witwenrente verlangen.	2	
Gesamt	4,0	0,0
Gesamt Aufgaben 1-5	55,0	0,0

Sachverhalt 1		
Aufgabe 1	Punkte	TN
Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich aus § 43 Abs. 1 SGB VI .	1	
Rechtliche Grundlage für das Erreichen der Regelaltersgrenze ist § 35 SGB VI.	1	
Der Versicherte ist am 14.04.1995 geboren, sodass seine Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht wird.	1	
Er erreicht diese (gem. § 26 SGB X) am 13.04.2062.	1	
Die Regelaltersgrenze ist derzeit noch nicht erreicht.	1	
Die teilweise Erwerbsminderung ist am 11.07.2021 eingetreten. Der 5-Jahres-Zeitraum umfasst also die Zeit vom 11.07.2016 bis 10.07.2021.	2	
3 Jahre entsprechen 36 Monate .	0,5	
Innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums kann Herr Trommel keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachweisen.	2	
Aber § 43 Abs. 5 SGB VI ist zu prüfen. Danach ist eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund <u>eines Tatbestandes</u> eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.	2	
Bei Herrn Trommel ist die Erwerbsminderung vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten (§ 53 Abs. 2 SGB VI). Die 36/60-Belegung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.	3	
Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.	1	
Nach § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI beträgt die allgemeine Wartezeit 5 Jahre.	1	
5 Jahre entsprechen 60 Monate .	0,5	
Auf die allgemeine Wartezeit sind nach § 51 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VI Beitragszeiten und Ersatzzeiten anrechenbar.	1	
01.09.2013 – 14.08.2015 Es handelt sich um eine Pflichtbeitragszeit gem. § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI. = 24 KM	1,5	
01.01.2016 – 31.12.2018 Es handelt sich um eine Beitragszeit gem. § 55 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 SGB VI = 36 KM	1,5	
Der Versicherte hat insgesamt 60 zu berücksichtigende Monate zurückgelegt.	1	

Die allgemeine Wartezeit ist damit erfüllt.	1	
Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt.	1	
Herr Trommel erfüllt danach alle Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 . Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann ihm bewilligt werden.	2	
Gesamt	26,0	0,0

Aufgabe 2	Punkte	TN
Aufgrund des bestehenden Restleistungsvermögens wird Herrn Trommel eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt, die nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI grundsätzlich zeitlich zu befristen ist. Eine Befristung erfolgt längstens für 3 Jahre nach Rentenbeginn.	2	
Der Rentenbeginn bei einer Rente aus eigener Versicherung, wie hier eine Rente wegen Erwerbsminderung, ergibt sich grundsätzlich aus § 99 Abs.1 SGB VI . Bei befristeten Renten wegen Erwerbsminderung ist zusätzlich § 101 Abs. 1 SGB VI zu beachten.	2	
Herr Trommel erfüllt die letzte Anspruchsvoraussetzung mit dem Vorliegen der Leistungsminderung am 11.07.2021 .	1	
Die Antragsfrist nach § 99 Abs.1 S.2 SGB VI erstreckt sich damit auf die Zeit vom 01.08.2021 – 31.10.2021 .	2	
Da das geminderte Leistungsvermögen auf Dauer vorliegt und mit einer Besserung nicht gerechnet werden kann, wird die Rentengewährung für die teilweise Erwerbsminderung nach § 102 Abs. 2 Satz 5 nicht befristet.	1,5	
Die Rente kann unter Berücksichtigung von § 99 Abs. 1 ab 01.08.2021 geleistet werden.	1	
Gesamt:	9,5	0,0

Aufgabe 3	Punkte	TN
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI .	1,0	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	1,0	
Die beitragspflichtige Einnahme ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI .	1	
Es wird ein Entgelt innerhalb der Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 SGB IV) erzielt.	1	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI .	1	
840 € x 1,131876471 – 171,43941176 = 779,34 €	1	

779,34 € x 9,3% = 72,48 €	1	
72,48 € x 2 = 144,96 € (Gesamtbeitrag)	1	
840 € x 9,3% = 78,12 € (AG-Beitrag)	1	
144,96 € - 78,12 € = 66,84 € (AN-Beitrag)	1	
Gesamt	10,0	

Aufgabe 4	Punkte	TN
Nach Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit könnte Herr Trommel eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes verlangen, § 43 Abs. 2 SGB VI .	1,5	
Diese arbeitsmarktbezogene volle Erwerbsminderungsrente ist jedoch nach § 102 Abs. 2 SGB VI grundsätzlich befristet, längstens für 3 Jahre ab Rentenbeginn, zu leisten. Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist.	1 1 1	
Während der befristeten Dauer der vollen Erwerbsminderungsrente wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderungsrente nicht gezahlt. § 89 Abs. 1 SGB VI .	1,5	
Gesamt	6,0	0,0

Gesamt Aufgaben 1-4	51,5	0,0
----------------------------	-------------	------------

Sachverhalt 3		
Aufgabe 1	Punkte	TN
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI .	1,0	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%) .	1,0	
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 8 SGB VI .	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI .	1,0	
$175 \text{ €} \times 18,6\% = \mathbf{32,55 \text{ € (Gesamtbeitrag)}}$	1,0	
$165 \text{ €} \times 15\% = \mathbf{24,75 \text{ € (AG)}}$	1,0	
$32,55 \text{ €} - 24,75 \text{ €} = \mathbf{7,80 \text{ € (AN)}}$	1,0	
Gesamt	7,0	0,0

Aufgabe 2	Punkte	TN
Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit ergibt sich aus § 56 SGB VI . Sie beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten .	1,0	
Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert (§ 56 Abs. 5 S. 2 SGB VI) .	1,0	
Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist in § 249 SGB VI eine Sonderregelung vorgesehen. Hier endet die KEZ bereits 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt	1,0	
Das Kind Lolek ist am 16.01.1991 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 249 SGB VI nur 30 Kalendermonate . Sie beginnt am 01.02.1991 und endet am 31.07.1993 .	2,0	
Das Kind Bolek ist am 15.08.1992 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 56 SGB VI volle 36 Kalendermonate .	1,0	
Im Zeitraum 01.08.1992 bis 31.07.1993 liegt eine doppelte KEZ vor, welche die KEZ entsprechend verlängert. Für das Kind Bolek ist demnach eine KEZ vom 01.08.1993 bis 31.07.1996 anzuerkennen.	2,0	

Gesamt	8,0	0,0
---------------	------------	------------

Gesamt Aufgaben 1-2	15,0	0,0
----------------------------	-------------	------------